

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 120 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.08.2023

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 14.06.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes (BGBl. 2023 I Nr. 146) angepasst. Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Ausnahme für den Bezug von Übergangsgeld definiert und damit klargestellt, dass bei Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und danach folgender Maßnahme der Berufsausbildung, die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für den Anspruch auf Übergangsgeld bereits vor Beginn der Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erfüllt sein muss.

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248) wurde eine elektronische Übermittlungspflicht für Sozialversicherungsträger für Bescheinigungen eingeführt. Kundinnen und Kunden werden von der Pflicht zum Einholen der Bescheinigungen entlastet (vgl. auch Weisung 202210004 vom 25.10.2022 – „Weisung zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ)“ und Weisung 202305007 vom 17.05.2023 – „Weisung zur Erweiterung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ) um die Deutsche Rentenversicherung“). Eine Anpassung ergibt sich hierdurch unter Punkt 2 Absatz 5.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Gesetzestext

§ 120 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

(1) Die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld ist erfüllt, wenn der Mensch mit Behinderungen innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

(2) ¹Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrende mit Behinderungen. ²Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

(3) Wenn der Mensch mit Behinderungen bereits an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat und anschließend an einer Maßnahme der Berufsausbildung teilnimmt, so ist der Eintritt in die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Teilnahme nach Absatz 1.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	4
2.	Voraussetzungen	4
3.	Sonderregelungen zur 3-Jahresfrist	5

1. Rechtliche Einordnung

(1) Eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Übergangsgeld ist die Erfüllung der Vorbeschäftigungszeit (§ 119 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Durch die Verknüpfung des Anspruchs auf Übergangsgeld an diese Voraussetzung, kann Übergangsgeld von der BA als Rehabilitationsträger grundsätzlich nur geleistet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen vor Beginn der Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme Beiträge zur Solidargemeinschaft gezahlt hat.

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

2. Voraussetzungen

(1) Die Vorbeschäftigungszeit kann **alternativ** durch die in § 120 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB III genannten Voraussetzungen erfüllt werden, wenn diese innerhalb einer 3-Jahresfrist liegen.

(2) Die 3-Jahresfrist errechnet sich vom Beginn der Teilnahme zurück. Die Teilnahme beginnt mit dem Antritt der Maßnahme. Beginnt die Teilnahme beispielsweise am 1.6.2020, läuft die 3-Jahresfrist vom 1.6.2017 bis zum 31.05.2020.

(3) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und Maßnahmen der Berufsausbildung sind im Hinblick auf die Voraussetzungen zum Übergangsgeld als förderrechtliche Einheit zu betrachten. Sie sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, einen beruflichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Schließt sich an eine BvB-Förderung in einem engen zeitlichen Zusammenhang (innerhalb von 6 Monaten) eine Maßnahme zur Berufsausbildung an, beginnt die 3-Jahresfrist in diesen Fällen bereits ab Teilnahme an der BvB und nicht mit Beginn der Teilnahme an der Maßnahme zur Berufsausbildung.

(4) Nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 SGB III muss der Mensch mit Behinderungen innerhalb der 3-Jahresfrist in einem Versicherungspflichtverhältnis i. S. d. §§ 24 ff. SGB III gestanden haben. Diesen gleichgestellt sind Beschäftigungen in einem Mitgliedsstaat der EU, Art. 65 i. V. m. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Als Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses sind zwölf Monate maßgeblich; diese entsprechen 360 Kalendertagen (§ 339 Satz 3 SGB III). Der Nachweis ist vom Menschen mit Behinderungen zu erbringen (z. B. durch Arbeitsbescheinigungen).

(5) Eine Ausnahme ergibt sich für die Feststellung sonstiger Versicherungszeiten gemäß § 26 SGB III. Bescheinigungen über den Bezug von Entgeltersatzleistungen der

- gesetzlichen Krankenkassen,
- gesetzlichen Krankenkassen im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und

Grundsatz

Rehabilitand*innen

3-Jahresfrist

Beginn der 3-Jahresfrist

Förderrechtliche Einheit BvB und Ausbildung

Versicherungspflichtverhältnis

EDA-SVZ

- Deutschen Rentenversicherung

sind nicht vom Menschen mit Behinderungen zu erbringen, sondern über das elektronische Bescheinigungsverfahren mit dem IT-Verfahren EDA-SVZ beim jeweiligen Sozialversicherungsträger anzufordern.

Der Mensch mit Behinderungen, für den die Bescheinigung übermittelt worden ist, ist umgehend nach Eingang der Bescheinigung über die übermittelten Daten zu informieren. Diese Kundeninformation ist durch die/den Berater*in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe manuell über das Verfahren EDA-SVZ zu erzeugen. Die Kundeninformation ist in der EAKTE 1017 „Reha Beratung“ mit dem Dokumententyp „Kommunikation mit Kunden“ und Dokumentenart „Sonstige Versicherungszeiten“ abzulegen.

Kundeninformation und Dokumentation

(6) Nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 SGB III muss der Mensch mit Behinderungen innerhalb der 3-Jahresfrist einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit gem. § 136 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m §§ 137 ff. SGB III erfüllen und einen entsprechenden Leistungsantrag (§§ 323 ff. SGB III) gestellt haben. Ein tatsächlicher Bezug von Arbeitslosengeld ist nicht maßgeblich; es reicht auch ein gem. § 156 ff. SGB III ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

(7) Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übergangsgeld sind auch dann erfüllt, wenn der Mensch mit Behinderungen innerhalb der 3-Jahresfrist Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) hat (siehe Urteil des Bundessozialgerichtes vom 1.9.1994 - 7 RAr 106/93).

Arbeitslosenbeihilfe gem. § 86a SVG

3. Sonderregelungen zur 3-Jahresfrist

(1) Berufsrückkehrende mit Behinderungen i. S. d. § 20 SGB III müssen grds. auch die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB III) erfüllen, allerdings ohne eine zeitliche Einschränkung; d. h. die 3-Jahresfrist greift für diesen Personenkreis nicht.

Berufsrückkehrer

(2) Die 3-Jahresfrist verlängert sich auf max. bis zu fünf Jahre, wenn der Mensch mit Behinderungen als Arbeitnehmer*in im Ausland beschäftigt war.

Beschäftigung im Ausland

- Das Merkmal „Ausland“ bezieht sich auf Länder, die nicht Mitglieder der EU sind (s. o. Versicherungspflichtverhältnis).
- Die Voraussetzung, dass die Beschäftigung im Ausland nützlich (vorteilhaft) und üblich (unter Berücksichtigung der jeweiligen Berufsgewohnheiten) ist, muss kumulativ vorliegen.